



3003 Bern, 2. Mai 2011

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Diverse nicht lärmrelevante Änderungen des Betriebsreglements

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 7. April 2010 reichte die Flughafen Zürich AG dem BAZL ein Gesuch um Genehmigung nicht lärmrelevanter Änderungen des Betriebsreglements vom 31. Mai 2001 ein. Das Gesuch bezieht sich auch auf das vorläufige Betriebsreglement (vBR), in welchem die zu ändernden Bestimmungen weitgehend identisch formuliert sind.

Nachdem das BAZL das vBR mit seinen Anhängen am 15. April 2011 umfassend genehmigt hat, können die vorliegenden Änderungen des Reglements von 2001 als gegenstandslos betrachtet werden. Es geht somit nurmehr um Änderungen im vBR.

2. Neben einigen kleineren formellen Korrekturen betreffen die Änderungen folgende Inhalte:

Einführung einer Grundlage im Reglement, um den nach Instrumentenflugregeln, aber langsam fliegenden Verkehr (Slow Moving IFR-Traffic) aus den Verkehrsspitzen zu verdrängen. Diese wird mit einem neuen Absatz 2 von Art. 2 Anhang 1 vBR geschaffen.

Schaffung einer reglementarischen Grundlage für den temporären Entzug von Zutrittsausweisen als administrative bzw. disziplinarische Sanktionsmassnahme. Art. 27 vBR wird entsprechend ergänzt und präzisiert.

Ergänzung der Liste der zentralen Infrastruktureinrichtungen in Beilage 2 zu Anhang 4 vBR.

3. Um den von den beantragten Änderungen Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren, stellte das BAZL das Gesuch der Swiss International Air Lines AG zu. Den weiteren Betroffenen wurde die Gelegenheit zur Äusserung mittels Publikation eines Luftfahrt-Informationszirkulars (AIC) eingeräumt. Innert der angesetzten Frist ging einzig eine Stellungnahme der Swiss zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen ein.
4. Die übrigen Änderungen blieben unbestritten, weshalb es sich rechtfertigt, über deren Genehmigung getrennt von der Frage der zentralen Infrastruktureinrichtungen zu befinden. Diese beantragten Änderungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Sie verstossen nicht gegen übergeordnetes Recht, so dass sie zu genehmigen sind.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 7. April 2010 eingereichten nicht lärmrelevanten Änderungen des Betriebsreglements werden wie folgt **genehmigt**:
 - 1.1 Genehmigt werden:
 - Änderung von Art. 2 Abs. 2 vBR;
 - Ergänzung von Art. 27 vBR,
 - neuer Absatz 2 von Art. 2 Anhang 1 vBR;
 - Änderung von Art. 5, 6 und 7 Anhang 1 vBR;
 - Änderung von Art. 8 Abs. 1 Ziffer 8 Anhang 3 vBR;
 - Art. 18 Abs. 2 Anhang 3 vBR.
 - 1.2 Über die Genehmigung der Änderung von Beilage 2 zu Anhang 4 vBR wird in einer gesonderten Verfügung entschieden.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
3. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (einfache Post):

- Swiss International Air Lines AG, 8058 Zürich
- Skyguide, Flugsicherungsdienste Zürich, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign.

Peter Müller, Direktor

Adrian Nützi-Messerli

Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.